

**Stadt Lörrach
Bebauungsplan**

„ORTSMITTE HAAGEN“

Entwurf vom 02.06.2020

**Bebauungsplan der Innenentwicklung
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB**

TEXTTEIL

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans	2
2	Anlagen des Bebauungsplans	2
3	Geltungsbereich und Auswirkungen auf bestehende Pläne	2

1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. Teil I, S. 587) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

2 Anlagen des Bebauungsplans

- Begründung
- Vergnügungsstättenkonzept für das gemeinsame Oberzentrum Lörrach / Weil am Rhein, Bericht, Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung, Lörrach / Dortmund, 21.11.2011, geändert am 31.02.2012
- Gutachten als Grundlage zur Fortschreibung des Märkte- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Lörrach - vor dem Hintergrund der digitalen Entwicklung -, Endbericht, Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung, Lörrach 20.10.2016

3 Geltungsbereich und Auswirkungen auf bestehende Pläne

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte Haagen“, Planbereich 104/06 gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des BP „Eckenbach – Änderung 1- 4“ (107/13) und des BP „Eckenbach II“ (107/12).

Für die Frage der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten gelten die nachfolgend aufgeführten planungsrechtlichen Festsetzungen.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 2b BauGB i. V. m. §§ 1-11 BauNVO, insbesondere §1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO)

Im räumlichen Geltungsbereich des BP „Ortsmitte Haagen“ sind sämtliche Arten von Vergnügungsstätten **nicht zulässig**.

B HINWEISE

B1 Vergnügungsstättenkonzept

Die Stadt Lörrach hat am 15.12.2011 das „Vergnügungsstättenkonzept für das gemeinsame Oberzentrum Lörrach / Weil am Rhein, Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung, Lörrach, 21.11.2011“ als sonstiges städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB beschlossen. Auf dieses wird verwiesen.

B2 Einzelhandel / Märkte- und Zentrenkonzept

Die Stadt Lörrach hat am 20.10.2016 das „Gutachten als Grundlage zur Fortschreibung des Märkte- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Lörrach – vor dem Hintergrund der digitalen Entwicklung -, Endbericht, Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung, Lörrach, 20.10.2016“ als sonstiges städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB beschlossen. Auf dieses wird verwiesen.

B3 Gutachten / Untersuchungen

Auf die zum Bebauungsplan erstellten und dem Bebauungsplan als Anlage (vgl. S. 2) beigefügten Gutachten / Untersuchungen wird hinsichtlich Begründung und Auslegung getroffener Festsetzungen und zur Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen hiervon verwiesen.

C VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	23.05.2019
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	07.06.2019
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB u. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).	
Lörrach, den
 Monika Neuhöfer-Avdić, Bürgermeisterin	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB